gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Sulfuric acid

40306H-2.5L

Überarbeitet am 24.01.2021 Version 1.3

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

: Sulfuric acid Produktname

SDB-Nummer 00000016361

Produktart Gemisch

Anmerkungen SDB gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) 1907/2006

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des : Laborchemikalien

Gemisches

Verwendungen, von denen

abgeraten wird

kein(e,er)

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma Honeywell Specialty Honeywell International, Inc.

> Chemicals Seelze 115 Tabor Road

Morris Plains, NJ 07950-2546 GmbH

Wunstorfer Straße 40 USA

30926 Seelze Deutschland

Telefon : (49) 5137-999 0

Für weitere Informationen : PMTEU Product Stewardship: bitte kontaktieren: SafetyDataSheet@Honeywell.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer +1-703-527-3887 (ChemTrec-Transport)

+1-303-389-1414 (Medical)

Giftinformationszentren : siehe Kapitel 15.1

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008

Seite 1 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Sulfuric acid

40306H-2.5L

Version 1.3 Überarbeitet am 24.01.2021

Ätzwirkung auf die Haut Kategorie 1A H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme

T B

Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H314 Verursacht schwere Verätzungen der

Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise : P260 Staub /Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/

Aerosol nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe/-kleidung und

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund

ausspülen. KEIN Erbrechen

herbeiführen.

P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit

viel Wasser waschen.

P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die

frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P308 + P313 BEI Exposition oder falls betroffen:

Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe

hinzuziehen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung Schwefelsäure

2.3. Sonstige Gefahren

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Sulfuric acid

40306H-2.5L

Version 1.3

Überarbeitet am 24.01.2021

Reagiert heftig mit Wasser. Eingeatmete ätzende Substanzen können zu einem toxischen Lungenödem führen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoff

Nicht anwendbar

3.2. Gemisch

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. INDEX-Nr. REACH Registrierungsnum mer EG-Nr.	Einstufung 1272/2008	Konzentration	Anmerkungen
Schwefelsäure	7664-93-9 016-020-00-8 01-2119458838-20 231-639-5	Skin Corr. 1A; H314	>= 50 % - <= 100 %	Skin Corr. 1A; H314:>= 15 % Eye Irrit. 2; H319:5 - < 15 % Skin Irrit. 2; H315:5 - < 15 %

Die restlichen Bestandteile dieses Produkts sind ungefährlich und/oder die Konzentrationen liegen unterhalb der berichtspflichtigen Grenzen.

Die maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben. Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Ersthelfer muss sich selbst schützen. Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen. Getränkte Kleidung sofort ausziehen und gründliche Körperreinigung vornehmen.

Einatmung:

An die frische Luft bringen. Bei Atemschwierigkeiten, Sauerstoff verabreichen. Zufuhr von Sauerstoff je nach Erfordernis durch qualifizierten Ersthelfer. Sofort Arzt hinzuziehen.

Hautkontakt:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Sulfuric acid

40306H-2.5L

Version 1.3

Überarbeitet am 24.01.2021

Sofort mit viel Wasser für mindestens 15 Minuten abwaschen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Augenkontakt:

Unverletztes Auge schützen. Betroffene Augen sollten mindestens 15 Minuten mit reichlich Wasser gespült werden. Die Augenlider sollten bei den Spülungen vom Augapfel abgehoben werden. Kleine Spritzer in die Augen können irreversible Gewebeschäden und Blindheit verursachen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Einige Gläser Magnesiamilch können wegen ihres neutralisierenden Effektes gegeben werden. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen und Symptome siehe Abschnitt 11.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Sulfuric acid

40306H-2.5L

Version 1.3

Überarbeitet am 24.01.2021

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Schaum

Kohlendioxid (CO2)

Löschpulver

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht zu verwenden sind:

Wasser

KEINEN Wasserstrahl einsetzen.

Reagiert schon mit kleinen Wassermengen sehr heftig unter Hitzeentwicklung und Herumspritzen von heisser Säure

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall kann Folgendes freigesetzt werden:

Schwefeloxide

Besondere Gefahren durch korrosive und toxische Verbrennungs- und Zersetzungsprodukte.

Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen.

Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen.

Tritt etwas aus, kann die daraus resultierende Säurelösung viele Metalle angreifen und dabei

Wasserstoff freisetzen, der entzündbar ist und mit Luft ein explosives Gemisch ergibt

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemieschutzanzug tragen.

Keine ungeschützten Hautpartien.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Das Produkt selbst brennt nicht. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personen in Sicherheit bringen. Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben. Für angemessene Lüftung sorgen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Sulfuric acid

40306H-2.5L

Version 1.3

Überarbeitet am 24.01.2021

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen. Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit Wasser verdünnen.

Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen.

In gut verschliessbaren Behältern der Entsorgung zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Nur säurefeste Ausrüstungen einsetzen. Erste-Hilfe-Maßnahmen vor Arbeitsbeginn mit diesem Produkt festlegen. Immer einen Erste-Hilfe-Koffer mit angemessenen Behandlungshinweisen bereithalten. Abzug am Objekt erforderlich. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Beim Verdünnen immer das Produkt dem Wasser beigeben. Nie das Wasser dem Produkt beigeben.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Tritt etwas aus, kann die daraus resultierende Säurelösung viele Metalle angreifen und dabei Wasserstoff freisetzen, der entzündbar ist und mit Luft ein explosives Gemisch ergibt

Hygienemaßnahmen:

Abgetrennte Wasch-, Dusch- und Umkleidekabinen erforderlich. Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht außerhalb des Arbeitsbereichs getragen werden. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

Im Originalbehälter lagern. Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Produkt ist hygroskopisch. Gefässe/Behälter nicht offen stehen lassen. Produktreste auf / an den Behältern vermeiden.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Sulfuric acid

40306H-2.5L

Version 1.3

Überarbeitet am 24.01.2021

Lagerklasse (LGK):

Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

7.3. Spezifische Endanwendungen

keine weiteren Daten verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Zu überwachende Expositionsgrenzen:

Inhaltsstoffe	Grundlage / Wert	Wert / Art der Exposition	Überschreit ungsfaktor	Anmerkungen
Schwefelsäure	EU ELV TWA	0,05 mg/m3		Indikativ
		Nebel		
Schwefelsäure	TRGS 900 AGW	0,1 mg/m3 Einatembare Fraktion.	1	Bei Einhaltung des AGW und BGW braucht ein Risiko der Fruchtschädigung nicht befürchtet werden.
Schwefelsäure	TRGS 900 STEL CL	Einatembare Fraktion.		Kategorie I Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmen d ist oder atemwegssensibilisier ende Stoffe.

TWA - Zeitbezogene Durchschnittskonzentration

AGW - Arbeitsplatzgrenzwert

STEL CL - Kategorie für Kurzzeitwerte

DNEL/ PNEC-Werte

Inhaltsstoff	Anwendungs bereich/ Einfluss	Expositionsdauer	Wert	Expositionswege	Anmerkungen
Schwefelsäure	Arbeitnehmer / Akut - lokale Effekte		0,1 mg/m3	Einatmung	
Schwefelsäure	Arbeitnehmer / Langzeit - lokale Effekte		0,05 mg/m3	Einatmung	

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Sulfuric acid

40306H-2.5L

Version 1.3

Überarbeitet am 24.01.2021

Inhaltsstoff	Umweltkompartiment / Wert	Anmerkungen
Schwefelsäure	Abwasserkläranlage: 8,8 mg/l	
Schwefelsäure	Süßwasser : 0,025 mg/l	
Schwefelsäure	Meerwasser: 0,25 mg/l	
Schwefelsäure	Süßwassersediment: 0,002 mg/l	
Schwefelsäure	Meeressediment: 0,002 mg/l	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Die Persönlichen Schutzausrüstungen müssen den gültigen EN-Normen entsprechen: Atemschutz EN 136, 140, 149; Schutzbrillen / Augenschutz EN 166; Schutzkleidung EN 340, 463, 468, 943-1, 943-2; Schutzhandschuhe EN 374, 511; Sicherheitsschuhe EN-ISO 20345.

Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

Technische Schutzmaßnahmen

Unter lokaler Absaugung der Abluft einsetzen. Notbrause

säurefester Fußboden

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz:

Bei der Entwicklung von Dämpfen Atemschutz mit anerkanntem Filtertyp verwenden.

Handschutz:

Handschuhmaterial: Viton® Durchbruchzeit: > 480 min Handschuhdicke: 0,7 mm

Vitoject® 890

Handschuhe müssen vor Gebrauch untersucht werden.

Bei Abnutzung ersetzen!

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Sulfuric acid

40306H-2.5L

Version 1.3 Überarbeitet am 24.01.2021

Anmerkungen: Zusätzlicher Hinweis: Die Angaben basieren auf Prüfungen und Informationen des unten genannten Handschuhherstellers oder sind durch Analogieschlüsse von ähnlichen Substanzen abgeleitet.

Es ist zu beachten, dass die Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs in der Praxis wegen der vielen Einflussfaktoren (z.B. Temperatur, sonstige Beanspruchung, u.s.w.) deutlich kürzer als die nach EN 374 ermittelte Permeationszeit sein kann.

Da die Einsatzbedingungen in der Regel nicht den standardisierten Messbedingungen entsprechen, sollte die Einsatzzeit nach Empfehlung des unten genannten Handschuhherstellers 50% der angegebenen Permeationszeit nicht übersteigen.

Wegen der großen Typenvielfalt sind die Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Hersteller zu beachten. Prüfung erfolgte nach EN 374. Geeignet sind z. B. Schutzhandschuhe der Firma KCL GmbH, D-36124 Eichenzell, Vertrieb@kcl.de

Augenschutz: Korbbrille

Haut- und Körperschutz: Säureresistente Schutzkleidung

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Umgang in Übereinstimmung mit den lokalen Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : flüssig

Farbe : farblos

Geruch : geruchlos

Molare Masse : 98,08 g/mol

Schmelzpunkt/Schmelzbere : -14 - -10 °C

ich

Siedepunkt/Siedebereich : ca. 310 °C

bei 1.013 hPa

Entzündlichkeit : Nicht anwendbar

Obere Explosionsgrenze : Nicht anwendbar

Seite 9 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Sulfuric acid

40306H-2.5L

Version 1.3 Überarbeitet am 24.01.2021

Untere Explosionsgrenze : Nicht anwendbar

Flammpunkt : Nicht anwendbar

Zündtemperatur : Nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur : 338 °C

pH-Wert : sauer

Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar

Wasserlöslichkeit : vollkommen löslich

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : 0,01 hPa

bei 55 °C

Dampfdruck : < 0,0001 hPa

bei 20 °C

Dichte : ca. 1,840 g/cm3

bei 20 °C

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Oxidierende Eigenschaften : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht eingestuft als oxidierend.

Verdampfungsgeschwindigkeit : Keine Daten verfügbar

Viskosität, dynamisch : 21 mPa.s

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

Seite 10 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Sulfuric acid

40306H-2.5L

Version 1.3

Überarbeitet am 24.01.2021

10.2. Chemische Stabilität

ca.338 °C

Zersetzungstemperatur

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Eine gefährliche Polymerisation findet nicht statt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen.

Korrodiert Metalle in Gegenwart von Wasser oder Feuchtigkeit.

10.5. Unverträgliche Materialien

Reagiert heftig mit Wasser.

Beim Verdünnen oder Auflösen in Wasser tritt immer eine starke Erhitzung auf.

Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff abgegeben.

Reaktionen mit brennbaren Stoffen.

Unverträglich mit Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Schwefeldioxid

Schwefeltrioxid

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität:

Die Toxizität wird durch die Ätzwirkung des Produktes bestimmt.

Akute dermale Toxizität:

Die Toxizität wird durch die Ätzwirkung des Produktes bestimmt.

Akute inhalative Toxizität:

Die Toxizität wird durch die Ätzwirkung des Produktes bestimmt.

Hautreizung:

Das Produkt ist nach Anhang VI zur Richtlinie 1272/2008/EG eingestuft.

Augenreizung:

Das Produkt ist nach Anhang VI zur Richtlinie 1272/2008/EG eingestuft.

Seite 11 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Sulfuric acid

40306H-2.5L

Version 1.3

Überarbeitet am 24.01.2021

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Keine Daten verfügbar

Toxizität bei wiederholter Verabreichung:

Bemerkung: Keine Daten verfügbar

Karzinogenität:

Bemerkung: Nicht eingestuft wegen Daten die eindeutig jedoch nicht ausreichend sind für eine

Einstufung.

Keimzell-Mutagenität:

Bemerkung: Nicht eingestuft wegen Daten die eindeutig jedoch nicht ausreichend sind für eine

Einstufung.

Reproduktionstoxizität:

Anmerkungen: Nicht eingestuft wegen Daten die eindeutig jedoch nicht ausreichend sind für eine

Einstufung.

Aspirationsgefahr:

Keine Daten verfügbar

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

Sonstige Angaben:

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Toxizität gegenüber Fischen:

LC50

statischer Test

Spezies: Lepomis macrochirus (Blauer Sonnenbarsch)

Wert: 16 - 28 mg/l Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Wasserpflanzen:

EC50

Wachstumsrate

Seite 12 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Sulfuric acid

40306H-2.5L

Version 1.3

Überarbeitet am 24.01.2021

Spezies: Desmodesmus subspicatus (Grünalge)

Wert: > 100 mg/l Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Toxizität gegenüber wirbellosen Wassertieren:

EC50

Immobilisierung

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Wert: > 100 mg/l Expositionszeit: 48 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit:

Die Methoden zur Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen

Substanzen nicht anwendbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt:

Entsorgung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

Seite 13 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Sulfuric acid

40306H-2.5L

Version 1.3 Überarbeitet am 24.01.2021

Verpackung:

Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Wiederverwendung oder Entsorgung gebrauchten Verpackungsmaterials sind zu beachten.

Weitere Information:

Entsorgungsvorschriften:

Richtlinie 2006/12/EG; Richtlinie 2008/98/EG

Verordnung 1013/2006/EG

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR/RID:1830 IMDG:1830 IATA:1830

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID:SCHWEFELSÄURE IMDG:SULPHURIC ACID IATA:Sulphuric acid

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID: 8 IMDG: 8 IATA: 8

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID: II IMDG: II IATA: II

14.5 Umweltgefahren

ADR/RID:nein Meeresschadstoff: nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

IMDG Code segregation group 1 – ACIDS,

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Grundlage	Wert	Anmerkungen
Richtlinie 2012/18/EG		Nicht anwendbar
Besonders besorgniserregende Stoffe		Nicht anwendbar

Seite 14 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Sulfuric acid

40306H-2.5L

Version 1.3

Überarbeitet am 24.01.2021

(SVHC)	
Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe	Enthält Bestandteile, die eingetragen sind in

Wassergefährdungsklasse: schwach wassergefährdend

Kenn-Nummer: 182

WGK (DE) Stand: 10.12.2007

Giftinformationszentrale

Land	Telefonnummer
Österreich	+4314064343
Belgien	070 245245
Bulgarien	(+)35929154233
Kroatien	(+3851)23-48-342
Zypern	+357 2240 5611
Tschechische Republik	+420224919293; +420224915402
Dänemark	82121212
Estland	16662; (+372)6269390
Finnland	9471977
Frankreich	+33(0)145425959
Griechenland	+30 210 779 3777
Ungarn	(+36-80)201-199
Island	5432222
Irland	+353(1)8092166
Italien	0382 24444
	Berlin : 030/19240
Deutschland	Bonn : 0228/19240
2 3330110110	Erfurt : 0361/730730
	Freiburg : 0761/19240

Land	Telefonnummer
Lanu	releionnummer
Liechtenstein	+41 442515151
Litauen	+370532362052
Luxemburg	070245245; (+352)80002-5500
Malta	+356 2395 2000
Niederlande	030-2748888
Norwegen	22591300
Polen	+48 42 25 38 400
Portugal	808250143
Rumänien	+40 21 318 3606
Slowakei (NTIC)	+421 2 54 774 166
Slowenien	+386 1 400 6051
Spanien	+34915620420
Schweden	112 (begär Giftinformation);+46104566786
Schweiz	145
Großbritannien	(+44) 844 892 0111

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Sulfuric acid

40306H-2.5L

Version 1.3 Überarbeitet am 24.01.2021

	Göttingen : 0551/19240	
	Homburg : 06841/19240	
	Mainz : 06131/19240	
	München : 089/19240	
Lettland	+37167042473	

Weitere Chemikalienverzeichnisse

USA: Toxic Substances Control Act (Gesetz über die Kontrolle giftiger Substanzen) Auf der TSCA-Liste

Australien. Industrial Chemical (Notification and Assessment) Act lst auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

Kanada: Canadian Environmental Protection Act (CEPA). Domestic Substances List (DSL). Alle Bestandteile dieses Produkts sind auf der kanadischen DSL- Liste

Japan. Kashin-Hou Law List Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

Korea. Existing Chemicals Inventory (KECI)
Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

Philippinen. The Toxic Substances and Hazardous and Nuclear Waste Control Act Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

China. Inventory of Existing Chemical Substances Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

Neuseeland. Inventory of Chemicals (NZIoC), as published by ERMA New Zealand Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine chemische Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Texte H-Statements aus Kapitel 3

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Sulfuric acid

40306H-2.5L

Version 1.3 Überarbeitet am 24.01.2021

Schwefelsäure : H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere

Augenschäden.

Weitere Information

Alle Richtlinien und Gesetze repräsentieren die aktuelle Version.

Relevante Änderungen zur vorherigen Version werden durch senkrechte Linien an der linken Seite kenntlich gemacht.

Abkürzungen:

EG Europäische Gemeinschaft

CAS Chemical Abstracts Service

DNEL Derived no effect level

PNEC Predicted no effect level

vPvB Very persistent and very biaccumulative substance

PBT Persistent, bioaccmulative und toxic substance

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden. Eine endgültige Feststellung der Eignung der einzelnen Materialien obliegt allein der Verantwortung des Anwenders. Die Angaben haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen.